

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AMATA Management GmbH – Motorwerk Berlin

Stand: 30.10.2026

I. Anwendungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von der AMATA Management GmbH [AMATA] angebotenen bzw. bei AMATA beauftragten Leistungen gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Die von AMATA bindend angebotenen Leistungen gelten dann als vom Buchenden/Leistungsempfänger [Veranstalter] angenommen, wenn der Veranstalter diese in Textform bestätigt/gegenzeichnet und AMATA zusendet (z. B. Scan per E-Mail, Fax oder Post).

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden keine Anwendung, auch wenn AMATA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Sie werden nur dann Bestandteil der Vereinbarung, wenn AMATA ihrer Einbeziehung im Ganzen oder in einzelnen aufgeführten Punkten ausdrücklich in Textform zustimmt.

3. Individuell getroffene Vereinbarungen, insbesondere ein Mietvertrag, gehen diesen Geschäftsbedingungen vor. Es gilt die bei Vertragsschluss gültige Fassung dieser Geschäftsbedingungen.

II. Angebote

1. Die dem Veranstalter von AMATA unterbreiteten Angebote sind freibleibend, wenn nicht anders vermerkt. Erneut zugesandte Angebote, die den ursprünglich angefragten Leistungszeitraum betreffen, oder zusätzlich angebotene Leistungen lassen eine angegebene Bindungsdauer nicht erneut beginnen und stellen keine Verlängerung dar, es sei denn, AMATA weist ausdrücklich und schriftlich auf eine Verlängerung hin.

2. Ist für die bei AMATA beauftragte Leistung die Zuarbeit des Veranstalters erforderlich (z. B. Bereitstellung von Plänen oder Teilnehmerlisten), so hat diese Zuarbeit rechtzeitig (z. B. innerhalb eines von AMATA genannten Zeitraumes) zu erfolgen. Anderenfalls steht es AMATA ohne Verpflichtung gegenüber dem Veranstalter frei, die Leistung entsprechend des vom Veranstalter gebuchten Umfangs zu erbringen.

III. Nutzungsbedingungen für gebuchte Räume/Sicherungspflichten

1. Die bei AMATA gebuchten Räume sind vom Veranstalter nur entsprechend des vereinbarten Zwecks und innerhalb der vereinbarten Zeit zu nutzen. Wenn nicht anders vereinbart, geht AMATA von einer maximalen Gesamtnutzungsdauer von zehn aufeinander folgenden Stunden aus. Eine Änderung des Nutzungszwecks oder eine zeitliche Verlängerung bedarf der vorherigen Zustimmung von AMATA in Textform.

2. Die vereinbarte Zeit der Nutzung enthält Auf- und Abbauezeiten und den Zeitraum für die Dauer der eigentlichen Veranstaltung. Wird diese vereinbarte Zeit vom Veranstalter überschritten, so kann AMATA vom Veranstalter ein Nutzungsentgelt in Höhe von 300 Euro zzgl. der jeweils geltenden MwSt je begonnener zusätzlich genutzter Stunde verlangen. Hiervon unbenommen bleibt die Geltendmachung eines durch die Überschreitung der Nutzungszeit entstehenden Schadens.

3. Eine Untervermietung durch den Veranstalter oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung von AMATA in Textform gestattet. Handelt der Veranstalter für einen Auftraggeber (z. B. als Agentur), bleibt er alleiniger Vertragspartner von AMATA und steht für die Einhaltung seiner Pflichten durch den Auftraggeber und dessen Dienstleister wie für eigenes Handeln ein.

4. Möchte der Veranstalter eigene Ausstattung (z. B. Mobiliar, Dekoration, Technik etc.) oder Ausstattung von ihm beauftragter Dritter einbringen, so ist dies im Vorfeld mit AMATA abzustimmen. Der Veranstalter gewährleistet, dass die von ihm eingebrachte Ausstattung den jeweils geltenden Normen und gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Einbringung, Anwendung, Sicherheit (z. B. AnlPrüfVO, TPrüfVO, LärmVO, Unfallverhütungsvorschriften usw.) u. a. entspricht. Insbesondere hält er die Vorschriften hinsichtlich des Brandschutzes ein. Gegebenenfalls hat er hierüber gegenüber AMATA einen Nachweis zu erbringen.

5. Der Veranstalter stellt sicher, dass das Einbringen, die Nutzung, der Aufbau und Abbau der von ihm eingebrachten Ausstattung fachmännisch vorgenommen wird, dass gesundheitliche Schädigungen und Beschädigungen der Substanz der genutzten Räume ausgeschlossen sind. Bauliche Veränderungen sind nicht gestattet.

6. Der Gebrauch offenen Feuers (z. B. Brennpasten) und pyrotechnischer Effekte bedarf der expliziten Zustimmung von AMATA in Textform.

7. Der Veranstalter sorgt dafür, dass nur die von ihm erwünschten Gäste Zutritt zur Veranstaltung erlangen und trägt hierfür das Risiko. Ebenfalls sorgt er dafür, dass auch für den Zutritt und Aufenthalt seiner Gäste die jeweils geltenden Vorschriften nach dem Jugendschutzgesetz und Betäubungsmittelgesetz eingehalten werden.

8. Die für die Durchführung der Veranstaltung eventuell benötigten behördlichen Genehmigungen, Konzessionen o. ä. hat der Veranstalter auf eigenes Risiko zu erbringen, soweit diese durch seine Veranstaltung ausgelöst werden. Notwendige und anfallende Gebühren und Steuern hat der Veranstalter auf eigene Kosten zu tragen. Er hat weiterhin auf Verlangen von AMATA hierüber einen Nachweis zu führen.

IV. Zahlungsmodalitäten und Fristen

1. Der Veranstalter teilt AMATA rechtzeitig die für die beauftragten Leistungen jeweils gültige Rechnungsanschrift auf Veranstalterseite mit.

2. Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zu begleichen. Zahlungen sind für den Empfänger grundsätzlich kostenfrei zu leisten. Dies gilt auch für Zahlungen aus dem Ausland und auch dann, wenn eine Transaktionsgebühr o. ä. anfallen. Die Kosten des Zahlungsverkehrs gehen immer zu Lasten des die Transaktion Veranlassenden.

3. Für die bei AMATA vom Veranstalter beauftragten Leistungen gelten folgende Zahlungsziele, sofern diese nicht vertraglich anders geregelt werden:

50 % innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der ersten Abschlagsrechnung, die unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung gestellt wird;

40 % innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der zweiten Abschlagsrechnung, die rund 14 Tage vor dem Mietbeginn gestellt wird;

die verbleibenden 10 % sowie verbrauchsabhängige Kosten mit der Endabrechnung, die kurzfristig nach Beendigung der Veranstaltung erfolgt.

Die Übergabe der Räume erfolgt erst nach Eingang der beiden Abschlagszahlungen.

4. Änderungen der vereinbarten Gästezahl teilt der Veranstalter AMATA spätestens [14] Tage vor dem Mietbeginn mit. Danach werden personenbezogene Leistungen (z. B. Mobiliar, Personal) mindestens auf Basis der vereinbarten Personenzahl berechnet; Mehrleistungen für zusätzliche Gäste werden zu den vereinbarten Preisen berechnet. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass AMATA Aufwendungen erspart hat.

5. Bucht der Veranstalter bei AMATA Personal, so wird dieses, falls etwas anderes mit AMATA nicht vereinbart ist, grundsätzlich ab eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn bis eine Stunde nach Veranstaltungsende von AMATA berechnet; mindestens jedoch für vier Stunden. Die Abrechnung erfolgt in vollen Stunden.

6. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, gegen Zahlungsansprüche von AMATA aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

V. Stornierung

1. Veranstalter und AMATA sind berechtigt, die getroffenen Vereinbarungen aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, soweit erforderlich nach erfolgloser Fristsetzung zur Abhilfe. Ein wichtiger Grund liegt für AMATA z. B. vor bei Nichtzahlung der vereinbarten Entgelte bzw. beauftragten Leistungen zum festgelegten Fälligkeitszeitpunkt, bei Täuschung über den Nutzungszweck oder bei nachhaltiger Verletzung der Verpflichtungen des Veranstalters.

2. Storniert der Veranstalter, so gelten, soweit nicht anders vereinbart, folgende Stornierungsgebühren bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt (Miete) nach Abzug gewährter Rabatte: bis 61 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50 %; bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 75 %; danach: 100 %

3. Zusätzlich erstattet der Veranstalter die Kosten für Leistungen, die zum Zeitpunkt der Stornierung bereits verbindlich bei Dritten beauftragt sind und nicht kostenfrei storniert werden können. Die Kosten für das Projektmanagement sind in voller Höhe zu zahlen, sofern mit der Leistung bereits begonnen wurde.

4. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass AMATA kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

VI. Haftung

1. AMATA haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Veranstalter regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung von AMATA auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung von AMATA für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

3. Für vom Veranstalter oder seinen Gästen eingebrachte Gegenstände übernimmt AMATA keine Verantwortung, soweit nicht ein Fall von Ziffer VI.1 vorliegt.

VII. Datendienste

Stellt AMATA einen Internetzugang oder andere Datendienste kostenfrei oder kostenpflichtig zur Nutzung des Veranstalters oder dessen Gästen bereit, so erfolgt die Nutzung der Zugänge auf eigenes Risiko des Veranstalters. Unbeschadet Ziffer VI.1 haftet AMATA insbesondere nicht für eventuell hierbei entstehenden Datenverlust oder unberechtigte Dateneinsicht durch Dritte oder für unbrauchbare Technik des Veranstalters, diese Dienste zu nutzen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AMATA Management GmbH – Motorwerk Berlin

Stand: 30.10.2026

VIII. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug hat AMATA Anspruch auf Verzugszinsen und die Verzugspauschale nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 288 Abs. 2 und 5 BGB).

IX. Foto- und Videoaufnahmen

1. AMATA ist berechtigt, während Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung Foto- und Videoaufnahmen der Räume einschließlich Aufbauten und Dekoration anzufertigen und diese zu Dokumentations-, Referenz- und Marketingzwecken zu nutzen. Gäste werden dabei ohne deren Einwilligung nicht erkennbar abgebildet.

X. Sonstiges

1. Verstößt der Veranstalter schuldhaft gegen die ihm obliegenden Pflichten, so hat er AMATA den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen und stellt AMATA von Ansprüchen Dritter frei, die aus seinem Verantwortungsbereich herrühren.

2. Als Veranstaltungsbeginn gilt der vereinbarte Mietbeginn (Übergabe) bzw. der Beginn eventuell vereinbarter Aufbau tage.

3. Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des jeweils anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsverkehr üblichen Vertraulichkeit behandeln. Ziffer IX bleibt unberührt.

4. Von den genannten Regelungen kann einzeln oder gesamt abgewichen werden, wenn es in Textform zwischen AMATA und Veranstalter vereinbart ist. Wird von einzelnen Regelungen abgewichen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Regelungen.

5. Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird hiervon nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Berlin.